

RS OGH 1958/9/10 1Nd185/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1958

Norm

JN §109

JN §112 Abs2

Rechtssatz

Für die Bestellung eines Kurators für eine Partei, die im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, Wohnsitz oder Aufenthalt hat, besteht im Inlande keine örtliche Zuständigkeit. Ein diesbezüglicher Antrag im Zuständigkeitsstreit zweier inländischer Gerichte zu entscheiden, wird durch den Ausspruch, daß keines der Gerichte zuständig sei, erledigt.

Entscheidungstexte

- 1 Nd 185/57
Entscheidungstext OGH 10.09.1958 1 Nd 185/57
Veröff: SZ 31/107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0046821

Dokumentnummer

JJR_19580910_OGH0002_0010ND00185_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at